Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 45 (1929)

Heft: 46

Artikel: Schönheit und Zweckmässigkeit von Boden- und Wandbelägen

Autor: Villeroy / Boch

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-582457

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Transportanstalten. Der Bundesrat ist ermächtigt, weitere Personalkategorien des Bundes und der konzessionierten Transportanstalten dem Gesetz zu unterstellen. Auf eine bezügliche Anfrage erklärte der Referent ausdrücklich, daß auch die Heimarbeit in den Geltungsbereich des Gesetzes gehöre, denn es handle sich bei der Heimarbeit nicht um eine dem Gewerbe gegensätzliche Erwerbskategorie, sondern einfach um eine besondere Betriebsform des Gewerbes oder der Industrie.

Als Lehrlinge im Sinne des Gesetzes gelten, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen über das Mindestalter, die aus der Primarschulpflicht entlassenen Minderjährigen, die in einem öffentlichen oder privaten Betrieb arbeiten, um einen bestimmten, unter das Gesetz fallenden Beruf zu erlernen. Dauert die Ausbildung weniger als ein Jahr, so liegt keine Berufslehre im Sinne des Gesetzes vor. Wird ein Lehrling volljährig, so unterliegt das Lehrverhältnis bis zum Ablauf der Lehrzeit weiterhin den Vorschriften des Gesetzes.

Das Recht zur Lehrlingshaltung ist davon abhängig, daß der Meister und die Personen, denen die Ausbildung des Lehrlings anheim gegeben ist, dafür Gewähr bieten, daß Lehrlinge in dem betreffenden Betrieb ohne gesundheitliche und sittliche Gefährdung fachgemäß ausgebildet werden. Das Recht zur Lehrlingshaltung kann vorübergehend oder dauernd entzogen werden, wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist. Entsprechende Bestimmungen sorgen dafür, daß die sogenannte Lehrlingszüchterei gesetzlich bekämpft werden kann. Den Berufsverbänden ist dabei ein weitgehendes Mitspracherecht gesichert. Genaue Vorschriften regeln auch die Aufstellung des Lehrvertrages nach Form und Inhalt, ebenso die Ablegung und die Organisation der Lehrabschlußprüfung. Die Pflichten und Rechte des Lehrmeisters und des Lehrlings sind klar und eindeutig umschrieben. (Schluß folgt.)

Absatzförderung durch Beschickung der Schweizer Mustermesse.

(Mitgeteilt.)

Die scharfe wirtschaftliche Konkurrenz zwingt immer mehr auch zu größerer Systematik im Verkauf. Fortschrittlich geführte Betriebe sind bemüht, den Zufall nach Möglichkeit zu begrenzen. Sorgfältig werden die fremden Einflüsse auf dem Markt studiert und in günstigem Sinne für den Betrieb verwendet, um direkt oder indirekt den Umsatz zu erhöhen und das Absatzgebiet zu erweitern.

Als moderne Wirtschaftsinstitution ist die Schweizer Mustermesse berufen, dem Fabrikanten ein nützliches Hilfsmittel zur Absatzförderung zu sein. Die Messebeteiligung gibt die Möglichkeit planmäßiger Arbeit. Die ökonomische Eignung der Messe liegt in der Zusammenfassung, ihrer bewegenden und treibenden Kraft.

Daß unsere Schweizer Mustermesse der wirtschaftlichen Praxis dient, unabhängig von der Konjunkturlage, das beweist die sehr ansehnliche Zahl der seit 1917 regelmäßig ausstellenden Firmen verschiedenster Branchen. Jeder Fabrikationszweig hat also Messeinteressen, mindestens im Hinblick auf Propaganda-Aktionen. Groß ist die Zahl der Betriebe, die von der Zweckmäßigkeit der Mustermesse überzeugt sind, ohne sich alljährlich an der Veranstaltung zu beteiligen; sie sind immer wieder als Aussteller da, wenn Neuheiten auf den Markt gebracht werden sollen. Die Messe ist ganz besonders geeignet, neue Fabrikate und Verbesserungen rasch einem großen Interessentenkreis bekannt zu machen. Hier wird ja bereits traditionell der Fortschritt gesucht.

Die Schweizer Mustermesse ist jedes Jahr für unser ganzes Land eine neue wirtschaftliche Attraktion ersten Ranges. Jede Messeveranstaltung bedeutet wieder gesteigerte Aktivität des volkswirtschaftlichen Getriebes, Gewinnung neuer Absatzmöglichkeiten, Werbeerfolge, Ansporn zu produktiven und organisatorischen Bestleistungen.

Schönheit und Zweckmäßigkeit von Boden- und Wandbelägen.

Sammlung ausgeführter Arbeiten von Villeroy & Boch.

Villeroy & Boch, Keramische Werke A.-G., Generaldirektion Dresden A. 24, überreichen der Fachwelt ein neues Bilder-Werk ausgeführter Arbeiten ihrer sämtlichen Fabriken. 137 Kunstblätter, fast jedes in einem anderen Farbton und einzelne in farbiger Originalwiedergabe hergestellt, zeigen Höchstleistungen in Entwurf, Ausführung und Reproduktion. Für die Veröffentlichung dieser Sammlung wird der Architekt wie jeder Freund keramischer Beläge der Herausgeberin dankbar sein, und für die Fliesentechnik ist damit ein neues Werk geschaffen worden, das den V. & B.-Erzeugnissen zweifellos viele neue Freunde zuführen wird.

Jedes einzelne Bild ist mit Erläuterungen über das zur Ausführung verwendete Material, ob aus dem Werk Mettlach, Merzig, Dresden, Dänischburg, Breslau-Dt.-Lissa oder Bonn stammend, und mit Angaben des entwerfenden Architekten und der ausführenden Bauabteilung der Firma versehen. Die Materialbezeichnung wird jedem Baufachmann erwünscht sein, der sich in das Wesen der keramischen Verkleidung einfühlen will.

Um nur einen Anhalt zu geben über die Reichhaltigkeit des Werkes, seien folgende Verwendungsgebiete nach dem Inhaltsverzeichnis aufgezählt: Hallen, Dielen, Eingänge, Treppenhäuser, Türumrahmungen, Wintergärten, Badezimmer, Küchen, Heizkörperverkleidungen, Brunnen, Denkmäler, figürlicher Schmuck, Fassadenschmuck, Badeanstalten, Kirchen, Krankenanstalten, Laboratorien, Gaststätten, Verkaufsräume für Backwaren, Fleischwaren, Delikatessen, Fische u. a., gewerbliche Arbeitsräume, Industrieanlagen (Brauereien, Brotfabriken, Kraftzentralen, Papierfabriken), Verkehrseinrichtungen (Tunnels, Untergrundbahnhöfe) usw.

Man erkennt hier wieder einmal die unbegrenzte Mannigfaltigkeit der Verwendung keramischer Platten und von Baukeramik, und die Vielseitigkeit der Produktion von Villeroy & Boch. An erster Stelle unter den Erzeugnissen sind die Mosaik-Fußbodenplatten zu nennen. Die Auswahl in Abmessungen und Farben ist so groß, daß es Grenzen der Verwendung wohl kaum geben dürfte. Die Beispiele bieten unerschöpfliche Anregungen. In Kleinmosaik sind viele Beispiele gegeben, auch in Verbindung mit andern Platten. Es zeigt sich der Fußbodenbelag in Kleinmosaik für Treppenhäuser, Hallen und Bäder als Belag von größter Schönheit und zugleich Zweckmäßigkeit, da er gleichzeitig jede Sicherung gegen Ausgleiten bietet.

In Wandplatten ist der Reichtum in V. & B.-Erzeugnissen schier unerschöpflich. Wandplatten auf Steingutscherben, farblos, farbig glasiert oder mit Kunstglasur, Wandplatten auf Schamottescherben, farblos, farbig glasiert oder mit Kunstglasur versehen, bieten in ihren Maßverschiedenheiten und unzähligen Farbabstufungen unabsehbare Möglichkeiten der Verwendung; jedes Blatt in der Sammlung ist ein Musterbeispiel.

Eine prächtige Technik für Fußbodenbelag und Wandbekleidung ist die Tonstiftmosaik. Diese Technik ist eine der schönsten auf keramischem Gebiete, die schönste Dekoration besonders zur Ausschmückung von Kirchen, aber auch von Profangebäuden. Die Tonstiftmosaik ist unverwüstlich und wetterbeständig; ihre Farbenskala kennt keine Beschränkung. Zahlreich sind die gegebenen Beispiele.

Auch die weiteren Erzeugnisse von V. & B., Terrakotten, Klinker und Klinkerkeramik, sanitäres Hartsteingut und Feuertonwaren, finden im Bildwerk Berücksichtigung. Jedes Verwendungsgebiet wurde somit erfaßt, und damit bietet die Veröffentlichung einen überaus wertvollen Einblick in das große Verwendungsgebiet der Keramik im allgemeinen und der V. & B.-Erzeugnisse im besonderen.

Zu dem Werk hat Prof. Dr. Wilhelm Kreis, Dresden, Vorsitzender des BDA, ein Geleitwort geschrieben, ebenso Schriftsteller Otto Riedrich, Berlin. In Allem ist hier ein Vorlagewerk entstanden, das dem Alter, der Tradition, dem Ruf und der Wertschätzung entspricht, die der Firma Villeroy & Boch allenthalben zuteil wird. Unmöglich war es bei der Vielseitigkeit des in dem Werke Gebotenen, für vorstehende Alleinbesprechung einige Bilder-Beispiele herauszugreifen und hier beizufügen. Das soll in Einzelveröffentlichungen geschehen, die zugleich ermöglichen, zu den Musterbeispielen Einzelbetrachtungen anzustellen.

Columeta A.-G., Basel
Generalvertreter für die Schweiz
der Werke Villeroy & Boch.

Verbandswesen.

Aus dem Schweizerischen Gewerbeverband. Einem Kreisschreiben der Direktion des Schweizerischen Gewerbeverbandes an die Sektionen ist zu entnehmen, daß die diesjährige Generalversammlung voraussichtlich am 26./27. Juli in Wädenswil stattfinden wird. Sie fällt zusammen mit der dortigen Gewerbeausstellung, die am 26. Juli eröffnet werden soll.

Verschiedenes.

Wohnungsstatistik der Stadt Zürich. Laut einer Bekanntmachung des statistischen Amtes sind in den letzten 6 Jahren in der Stadt Zürich 13 600 neue Wohnungen erstellt worden. Die jährliche Zahl solcher stieg seit 1925 sukzessive von 1147 auf 3242 im letzten Jahre. In den 6 Jahren ist die Einwohnerzahl um 33 000 angewachsen. Anfangs Dezember des vergangenen Jahres waren 2533 Wohnungen im Bau begriffen, 200 mehr als zur selben Zeit des Vorjahres, wovon 944 von gemeinnützigen Baugenossenschaften erstellt werden; bis Mitte Januar abhin wurde der Bau von weiteren 350 Wohnungen in Angriff genommen, und der Bau von weiteren 50 Wohnungen ist mit finanzieller Hülfe der Stadt gesichert. Im laufenden Jahre dürften rund 2700 Wohnungen beziehbar werden. Bis Mitte Januar war der Bau von 600 neuen Wohnungen bewilligt; mit ziemlicher Sicherheit sei anzunehmen, daß im laufenden Jahre etwa 3000 neue Wohnungen zum Angebot gelangen. Trotz der bedeutenden Wohnbautätigkeit im vergangenen Jahre zeige der Wohnungenmarkt heute das gleiche Bild wie vor Jahresfrist, mit 332 unbesetzten Wohnungen sei diese Zahl bei Jahresbeginn noch etwas kleiner gewesen als bei Beginn des letzten Jahres. Immer noch sei die Vorratsziffer am geringsten für die Kleinwohnungen und am höchsten für die größeren Wohnungen. Genau wie im Vorjahre seien ein Viertel der leerstehenden Mietwohnungen am Zähltage bereits auf einen spätern Termin vermietet gewesen, und auch die Dauer des Leerstehens war ungefähr gleich. Die Verteilung der Mietwohnungen nach Preisstufen ergibt neuerdings, daß vorwiegend teuere Wohnungen unbesetzt sind; denn für zwei Drittel aller Leerwohnungen betrage der Mietzins mehr als 2000 Fr., für einen Drittel sogar mehr als 3000 Fr. Wie in der Stadt, so seien auch in den Ausgemeinden die Wohnungsvorräte kleiner geworden; die in die Erhebung einbezogenen zwölf Vororte meldeten letztes Jahr 95, dieses Jahr aber bloß 69 leerstehende Wohnungen. Trotz dem außerordentlich hohen Familienwanderungsgewinn wurden wieder die meisten Wohnungen, nämlich rund 70 %, durch Heiratende aus der Wohnbevölkerung beansprucht. Der Haushaltungszuwachs bewege sich in stark aufsteigender Linie; er betrug 1927 noch 2200, 1928 bereits 2850 und 1929 rund 3150.

Bau- und Gerüstfragen in Zürich. Der Chef der stadtzürcherischen Gerüst- und Bautenkontrolle, E. Hungerbühler, der seinerzeit als erster Kontrolleur der Schweiz bestellt worden war, hielt im Schoße des zürcherischen Maurerpoliervereins einen Vortrag über Baufragen und Gerüstbau, Unfallgefahren und Unfallverhütung, dem wir die folgenden Einzelheiten entnehmen. Die zurzeit maßgebende Verordnung für den Gerüstbau stammt aus dem Jahre 1911. Schon bald nach deren Inkrafttreten begann die Mechanisierung der Baumethoden, indem neue Maschinen, Kräne aller Art, Aufzüge usw. zur Verwendung gelangten. Dann kam die Subventionierung des Wohnungsbaues auf. Die sich bildenden Baugenossenschaften gelangten an die Behörden mit Gesuchen um Milderung der Bestimmungen des Baugesetzes und der Bautenkontrollverordnung. Die Gerüstkontrolle stellte sich auf den Standpunkt, daß Vorrichtungen zum Schutze der Arbeiterschaft unumgänglich seien, doch wurden unter dem Drucke der Verhältnisse Erleichterungen zugestanden, was zu Inkonsequenzen führte und damit teilweise zu mißlichen Zuständen. Dazu kam noch ein anderer Übelstand, der namentlich auch schon oft Klagen der Baumeister ausgelöst hat, nämlich die kurzen Bautermine. Diese haben zur Folge, daß mit den Gerüsten nach Möglichkeit gespart wird. Dies wirkt sich nach den verschiedensten Seiten hin aus, sowohl in der Richtung der Verminderung und Abänderung an den Gerüstbreiten und Gerüsthöhen, Weglassen der doppelten Gerüstgänge, Deckungen, Dachschutzvorrichtungen, Schneefänge usw. Heute werden Gerüste nach Belieben einen Meter breit und morgen 1 m 20 breit gemacht, ja es kommt vor, daß Balkone und Erker über die Gerüste hinausragen. Alle diese Unterlassungen gehen auf Kosten der Sicherheit, was sich aus der Unfallstatistik ergibt. Im Jahre 1924 zum Beispiel ereigneten sich 27 Unfälle, die ausschließlich mit dem Gerüstbau und mechanischen Vorrichtungen im Zusammenhang standen; dabei verunglückten 29 Personen, von denen neun mit dem Tode abgingen. Letztes Jahr waren es bis Ende Oktober 44 Unfälle mit 53 Verunglückten. Als Ursache dieser Unfälle bezeichnete Hungerbühler in erster Linie die Umgehung der Verordnung und die übertriebene Sparsamkeit beim Erstellen von Gerüsten, die von gewissen Unternehmern geübt wird. Der Referent bezeichnete dies als gar nicht im Interesse der Unternehmer liegend; abgesehen von Unglücksfällen, müssen die Arbeiter ihr Augenmerk in erster Linie auf ihre Sicherheit richten, wodurch sich ihre Leistungen qualitativ und quantitativ verringern. Ein schwerer Fehler ist es auch, daß für das Gerüsten und Einschalen vielfach unzweckmäßiges oder gar ungenügendes Material zur Verwendung gelangt; weiter fehlt es im Vorfrühling und im Herbst